

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigung des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

## II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die INpUT Computer-Systeme GmbH eine Bestellung des Käufers schriftlich oder fernschriftlich bestätigt. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Die INpUT Computer-Systeme GmbH behält sich vor, einen Vertragsabschluss mittels Rechnung zu bestätigen.
2. Maße, Zeichnungen und Abbildungen etc. sind unverbindlich. Kostenvoranschläge und Angebote können um 15% über- bzw. unterschritten werden.
3. Verbesserungen und Änderungen der Leistung sind zulässig, soweit sie dem Käufer unter Berücksichtigung der Interessen der INpUT Computer-Systeme GmbH zumutbar sind.
4. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage als unverbindlicher Richttermin/Richtpreis und nicht als verbindliche Zusage, da unvorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können.
5. Bestellt der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, wird die INpUT Computer-Systeme GmbH den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
6. Enthält die Bestätigung der INpUT Computer-Systeme GmbH Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Abweichungen gegenüber der Bestellung, so wird die INpUT Computer-Systeme GmbH hierauf ausdrücklich mit der Bestätigung hinweisen. In diesem Fall gilt das Einverständnis des Kunden als abgegeben, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestätigung widerspricht.

## III. Preise

1. Zur Berechnung kommen die am Tag der Bestellung gültigen Listenpreise.
2. Die Preise verstehen sich immer zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.), wenn sie nicht ausdrücklich einschließlich Umsatzsteuer (z.B. in Anzeigen) offeriert werden.
3. Soweit nicht anders vereinbart ist, ist die INpUT Computer-Systeme GmbH an die in ihren An geboten enthaltenen Preise ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der INpUT Computer-Systeme GmbH genannten Preise. Zusätzliche Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden auftragsbezogen zusätzlich berechnet.

## IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Alle Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch die INpUT Computer-Systeme GmbH. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Entsprechende Disposition ist von INpUT Computer-Systeme GmbH nachzuweisen.
2. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung (in sich geschlossene Teile).
3. Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt sowie aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen Betriebsstörungen, höhere Gewalt und Streiks etc., gleich ob diese im eigenen Betrieb, dem des Lieferanten oder Unterpelieferanten eintreten. In diesen Fällen kann der Käufer keinen Verzugschaden bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
4. Die INpUT Computer-Systeme GmbH ist im Fall von ihr nicht zu vertretenden Liefer- und Leistungsverzögerungen berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer Frist von zwei Monaten hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
5. Wenn die Lieferung und Leistungsverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit durch Gründe, die nicht durch die

INpUT Computer-Systeme GmbH zu vertreten sind, kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände kann sich die INpUT Computer-Systeme GmbH nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich schriftlich benachrichtigt.

6. Bei Lieferverzug, den die INpUT Computer-Systeme GmbH zu vertreten hat, haben Kaufleute unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen nur das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

## V. Versand und Gefahrenübergang

1. Alle Gefahren gehen auf den Käufer über, sobald die Ware der den Transport ausführenden Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der INpUT Computer-Systeme GmbH verlassen hat.
2. Die INpUT Computer-Systeme GmbH versichert jedoch die Ware auf Wunsch Kosten des Käufers.
3. Der Versand erfolgt ausschließlich ab Lager Ober-Ramstadt. Der Versandweg wird von INpUT Computer-Systeme GmbH gewählt.
4. Die Sendung ist bei Ankunft auf Vollständigkeit und Transportschäden zu überprüfen. Spätere Reklamationen werden von der INpUT Computer-Systeme GmbH nicht anerkannt. Transportschäden durch die Bahn sind innerhalb von 24 Stunden zu melden.
5. Bei Sendung an die INpUT Computer-Systeme GmbH trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei der INpUT Computer-Systeme GmbH, sowie die gesamten Transportkosten. Transportschäden durch die Bahn sind innerhalb einer Woche, durch die Post (Pakete) und UPS innerhalb 24 Stunden, durch Spedition innerhalb 4 Tagen zu melden.

## VI. Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die angegebenen Zahlungsbedingungen auf der Rechnung.
2. Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anderslautenden Bestimmungen des Käufers. Sind bereits Kosten der Beitreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
3. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstrittig sind.
4. Teillieferung und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
5. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag auf dem Bankkonto der INpUT Computer-Systeme GmbH gutgeschrieben worden ist. Gleiches gilt für die Einlösung eines Schecks.
6. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder eine Bank einen Scheck nicht einlöst, ist die INpUT Computer-Systeme GmbH zum sofortigen Rücktritt vom Liefervertrag ohne besondere vorherige Ankündigung berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere Anforderungen sämtliche Forderungen der INpUT Computer-Systeme GmbH gegenüber dem Käufer sofort in einem Betrag fällig. Gleiches gilt, wenn der INpUT Computer-Systeme GmbH andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen.
7. Hält die INpUT Computer-Systeme GmbH weiter am Vertrag fest, ist sie berechtigt, Vorauszahlung, Bankbürgschaft oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
8. Der INpUT Computer-Systeme GmbH steht das Recht zu, den in Verzug befindlichen Käufer von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind.
9. Vom Verzugszeitpunkt an ist die INpUT Computer-Systeme GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Der Käufer trägt die gesamten Beitreibungs-, etwaige Gerichts- und Vollstreckungskosten.
10. Die INpUT Computer-Systeme GmbH ist berechtigt ihre Forderungen abzutreten.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die INpUT Computer-Systeme GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Käufer entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.

2. Be- oder Verarbeitung der von der INpUT Computer-Systeme GmbH gelieferten und noch in deren Eigentum stehender Waren erfolgt im Auftrag der INpUT Computer-Systeme GmbH, ohne dass daraus Verbindlichkeiten für die INpUT Computer-Systeme GmbH erwachsen können.
3. Bei Einbau in fremde Waren durch den Käufer wird die INpUT Computer-Systeme GmbH Miteigentümerin an den neuentstehenden Produkten, im Verhältnis des Wertes der durch sie gelieferten Waren zu den mitverwendeten fremden Waren.
4. Wird die von der INpUT Computer-Systeme GmbH gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen kostenfrei mit der notwendigen Sorgfalt für die INpUT Computer-Systeme GmbH.
5. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind unzulässig.
6. Die an dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung/unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (incl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Verkäufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die INpUT Computer-Systeme GmbH ab. Die INpUT Computer-Systeme GmbH ermächtigt den Käufer widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
7. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird er Käufer auf das Eigentum der INpUT Computer-Systeme GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
8. Der Käufer hat Zugriffe Dritter abzuwehren. Bei Zahlungsverzug - insbesondere nach Nichteinlösung von Schecks - ist die INpUT Computer-Systeme GmbH berechtigt, ohne Vorliegen entsprechender gerichtlicher Titel oder Ermächtigungen, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Beauftragte, die sich entsprechend zu legitimieren haben, an sich zu nehmen. Die Kosten des Abtransportes trägt der Käufer in voller Höhe.
9. Der Käufer verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf Anforderung der INpUT Computer-Systeme GmbH die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr der INpUT Computer-Systeme GmbH zurückzusenden.
10. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch die INpUT Computer-Systeme GmbH liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.
11. Übersteigt der Wert der einbehaltenen Sicherheiten 25%, so wird die INpUT Computer-Systeme GmbH auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben. Der Käufer trägt die Beweislast dafür, dass die einbehaltenen Sicherheiten 25% übersteigen.

#### **VIII. Gewährleistung**

1. Die Gewährleistungsfrist für INpUT-PCs beträgt 2 Jahre, alle anderen Produkte unterliegen der Herstellergarantie.
2. Die Frist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- und Wartungsempfehlungen der INpUT Computer-Systeme GmbH nicht befolgt, Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt die Gewährleistung.
3. Vor Wandlung des Vertrages muss der INpUT Computer-Systeme GmbH eine Frist von 14 Tagen zur Nachbesserung gewährt werden. Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar. Sie stehen nur dem unmittelbaren Verkäufer zu.
4. Der Käufer muss der INpUT Computer-Systeme GmbH etwaige Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Mängel schriftlich mitteilen. Nach Ablauf der Frist ist die INpUT Computer-Systeme GmbH frei von der Gewährleistungspflicht.

5. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Verschleißteile wie Druckköpfe, Farbbänder, Typenräder etc., die unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung von Geräten sowie Fremdeingriff und das Öffnen von Geräten hat zur Folge, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind.
6. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Liefergegenstände. Sollten im Rahmen der Reparaturbemühungen durch die INpUT Computer-Systeme GmbH die auf den zu reparierenden Geräten befindlichen Daten verlorengehen, so ist dieses Risiko vom Auftraggeber zu tragen. Eine Haftung für normale Abnutzung wird ausgeschlossen.
7. Ist der Kunde Unternehmer, kann die INpUT Computer-Systeme GmbH als Nacherfüllung nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer Ersatzlieferung vornehmen. Im Übrigen gelten für die Nacherfüllungen die gesetzlichen Regelungen.
8. Wählt der Kunde wegen des Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht im daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn INpUT Computer-Systeme GmbH die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
9. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die gelieferten Waren und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

#### **IX. Software**

1. Soweit Programme zum Lieferumfang gehören, wird für diese dem Käufer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, d. h. er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Käufer in voller Höhe für den daraus entstandenen Schaden.

#### **X. Sonstige Schadensersatzansprüche**

1. Für Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Haftung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss haftet die INpUT Computer-Systeme GmbH nur, wenn ihr bzw. ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **XI. Anwendbares Recht**

1. Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der INpUT Computer-Systeme GmbH und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart.
2. Andere nationale Rechte, ebenso das einheitliche internationale Kaufrecht (EKA, EKAG, jeweils vom 17.7.1973) werden ausgeschlossen.
3. Erfüllungsort für Lieferungen, Dienstleistungen und Zahlungen ist Darmstadt, soweit es sich um Rechtsgeschäfte mit Vollkaufleuten handelt.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

#### **XII. Datenschutz**

1. Die INpUT Computer-Systeme GmbH ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.